

Satzung über gemeindliche Vorkaufsrechte nach § 25 BBauG zur Sicherung der Ziele der Raumordnung, der Landesplanung und des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Pfronten

Aufgrund des § 25 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, BGBI. I. S. 2257 geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBI. S. 3281) und vom 6.7.1979 (BGBI. S. 949) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.01.1981, Nr. 502-611-6/2 genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Die Gemeinde Pfronten beabsichtigt zur Sanierung der Abwasserbeseitigung eine mechanisch-vollbiologische Kläranlage zu errichten. Die Kläranlage sowie die erforderlichen Nebenanlagen sollen nach der landesplanerischen Beurteilung der Höheren Landesplanungsbehörde (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23.8.1980 Nr. 800-8272.1/6) im sogenannten "Zirmengebiet" am südlichen Bergfuß des Falkensteins auf den Grundstücken Fl.Nr. 661/18, 661/19, 661/20, 661/21, 661/22, 661/5, 661/6 und 661/9, Gemarkung Steinachpfronten errichtet werden.
- (2) Zur Sicherung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in dem in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Pfronten gemäß § 25 BBauG ein Vorkaufsrecht zu. Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 661/18, 661/19, 661/20, 661/21, 661/22, 661/5 und 661/9, Gemarkung Steinachpfronten.

§ 2

- (1) In dem seit dem 31.8.1977 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfronten ist im Ortsteil Pfronten-Steinach eine zusammenhängende Fläche für gewerbliche Betriebe dargestellt. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Tiroler Straße (B 309), durch den Aggensteinweg und den Roßbergweg sowie einer Fläche nordöstlich des Römerweges bis zu einer Tiefe von 200 m.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 Abs. 1 beschriebenen Plangebiet steht der Gemeinde Pfronten gemäß § 25 BBauG ein Vorkaufsrecht zu. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 533/1, 534/1, 534/3, 545 und 548, Gemarkung Steinachpfronten.

§ 3

- (1) In dem seit dem 31.8.1977 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfronten ist im Ortsteil Pfronten-Röfleuten im Anschluß an das Skigebiet und südlich des gemeindlichen Feuerwehrhauses eine öffentliche Parkfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bergpfronten; es wird im Osten durch die vorhandene öffentliche Straße, im Süden durch die Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 1942, im Westen durch eine gedachte Linie, die in ca. 80 m parallel zur öffentlichen Straße verläuft und im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1948/4 begrenzt.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 3 Abs. 1 beschriebenen Plangebiet steht der Gemeinde Pfronten gemäß § 25 BBauG ein Vorkaufsrecht zu. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1941 und 1948/1, Gemarkung Bergpfronten.

§ 4

Dieses Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 29. Januar 1981

Gemeinde Pfronten



Berktold
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 26. Januar 1981, Gz. 501-611-6/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde am 30. Januar 1981 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 4. Februar 1981, FÜS Nr. 28) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30. Januar 1981 angeheftet und am 2. März 1981 wieder abgenommen.

Pfronten, den 2. März 1981



(Berktold)
1. Bürgermeister

